



---

*Rechtsausschuss*

---

**2018/0189(COD)**

30.11.2018

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben

(COM(2018)0365 – C8-0383/2018 – 2018/0189(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatterin: Virginie Rozière

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Anhörungsverfahren
- \*\*\* Zustimmungsverfahren
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts***

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform**

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### **Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes**

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
Begründung.....	18



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Maßnahmen der Union nach ihrem Beitritt zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (COM(2018)0365 – C8-0383/2018 – 2018/0189(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0365),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0383/2018),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, den Ausschuss für Umwelt, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0000/2018),

### Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Das Europäische Parlament hat am 6. Oktober 2015 eine Entschließung zu der möglichen Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der Europäischen Union auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse angenommen, in der es seinen Standpunkt zu diesem Thema dargelegt hat.***

Or. en

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Nach dem Beitritt der Union zur Genfer Akte sollte die Kommission als ersten Schritt beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (das „Internationale Büro“) eine Liste von aus dem Gebiet der Union stammenden und dort geschützten geografischen Angaben zur Eintragung in das Register des Büros (das „internationale Register“) anmelden. **Die Kriterien für die Erstellung einer solchen** Liste sollten – **wie bei einigen bilateralen** und regionalen Abkommen der Union zum Schutz geografischer Angaben – insbesondere **dem** Produktionswert und **dem** Ausfuhrwert, **dem** Schutz im Rahmen anderer Abkommen sowie **dem tatsächlichen** oder **potenziellen** Missbrauch in den betreffenden Drittstaaten **Rechnung tragen**.

##### *Geänderter Text*

(4) Nach dem Beitritt der Union zur Genfer Akte sollte die Kommission als ersten Schritt beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (das „Internationale Büro“) eine Liste von aus dem Gebiet der Union stammenden und dort geschützten geografischen Angaben zur Eintragung in das Register des Büros (das „internationale Register“) anmelden. **Im Hinblick auf die Erstellung dieser Liste sollten die Mitgliedstaaten, interessierte Erzeugergruppierungen und Einzelerzeuger, die eine in der Union geschützte und eingetragene geografische Angabe verwenden, der Kommission die Namen der geografischen Angaben mitteilen, deren Aufnahme in die Liste sie wünschen. Die Kommission sollte diese geografischen Angaben dann in diese Liste aufnehmen. Die Kommission sollte die Aufnahme spezifischer geografischer Angaben in die Liste von aus dem Hoheitsgebiet der Union stammenden und dort geschützten geografischen Angaben allerdings auf der Grundlage von Kriterien, die regelmäßig für einige bilaterale** und regionalen Abkommen der Union zum Schutz geografischer Angaben **verwendet werden** – insbesondere **der** Produktionswert und **der** Ausfuhrwert, **der** Schutz im Rahmen anderer Abkommen sowie **der tatsächliche** oder **potenzielle** Missbrauch in den betreffenden Drittstaaten – **ablehnen können, entsprechende Entscheidungen allerdings begründen. Ferner sollte die Liste alle derzeit nach dem Unionsrecht geschützten und im internationalen Register eingetragenen geografischen Angaben**

*der Mitgliedstaaten, die vor dem Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte Vertragsparteien des besonderen Verbands waren, umfassen.*

Or. en

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5**

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Um sicherzustellen, dass weitere geografische Angaben, die in der Union geschützt und registriert sind, in das internationale Register eingetragen werden, sollte die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt ermächtigt werden, von sich aus, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer interessierten Erzeugergruppierung oder in Ausnahmefällen auf Antrag eines Einzelerzeugers Anmeldungen zur internationalen Eintragung solcher weiteren zusätzlichen geografischen Angaben **einreichen**.

##### *Geänderter Text*

(5) Um sicherzustellen, dass weitere geografische Angaben, die in der Union geschützt und registriert sind, in das internationale Register eingetragen werden, **was sich auch auf die Ausweitung des Schutzes geografischer Angaben auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse erstrecken sollte**, sollte die Kommission zu einem späteren Zeitpunkt ermächtigt werden, von sich aus, auf Antrag eines Mitgliedstaats, **des Europäischen Parlaments** oder einer interessierten Erzeugergruppierung oder in Ausnahmefällen auf Antrag eines Einzelerzeugers Anmeldungen zur internationalen Eintragung solcher weiteren zusätzlichen geografischen Angaben **einzureichen**.

Or. en

### **Änderungsantrag 4**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)**

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(5a) Die Kommission sollte einen Mechanismus für die regelmäßige Konsultation der Mitgliedstaaten,**

*Wirtschaftsverbände und Erzeuger aus der Union einrichten, damit ein ständiger Dialog mit den einschlägigen Interessenträgern entsteht.*

Or. en

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(6a) Insbesondere im Hinblick auf eine Fortentwicklung des Unionsrechts, in deren Rahmen der Schutz geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse möglich würde, sollte ein Verfahren für die Zurücknahme der Schutzverweigerung vorgesehen werden.*

Or. en

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(8a) Möglicherweise möchten sich diese sieben Mitgliedstaaten auch an der Genfer Akte beteiligen, um die geografischen Angaben schützen zu lassen, die auf der Ebene der EU keinen horizontalen Schutz genießen. Um dies zu ermöglichen, sollte geprüft werden, ob sie sich unbeschadet der einschlägigen Zuständigkeiten der Union teilweise an der Genfer Akte beteiligen können.*

Or. en



## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 11

##### *Vorschlag der Kommission*

(11) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Mitgliedschaft der Union im besonderen Verband zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um zum Zeitpunkt des Beitritts zur Genfer Akte eine Liste von geografischen Angaben für die Einreichung einer Anmeldung beim Internationalen Büro zur internationalen Eintragung zu erstellen, anschließend beim Internationalen Büro eine Anmeldung zur internationalen Eintragung einer geografischen Angabe einzureichen, einen Einspruch abzuweisen, über die Gewährung bzw. Nichtgewährung des Schutzes einer im internationalen Register eingetragenen geografischen Angabe zu entscheiden **und** den Schutz einer im internationalen Register eingetragenen geografischen Angabe in der Union zu löschen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> ausgeübt werden —

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der

##### *Geänderter Text*

(11) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung der Mitgliedschaft der Union im besonderen Verband zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um zum Zeitpunkt des Beitritts zur Genfer Akte eine Liste von geografischen Angaben für die Einreichung einer Anmeldung beim Internationalen Büro zur internationalen Eintragung zu erstellen, anschließend beim Internationalen Büro eine Anmeldung zur internationalen Eintragung einer geografischen Angabe einzureichen, einen Einspruch abzuweisen, über die Gewährung bzw. Nichtgewährung des Schutzes einer im internationalen Register eingetragenen geografischen Angabe zu entscheiden, den Schutz einer im internationalen Register eingetragenen geografischen Angabe in der Union zu löschen **und die Verweigerung des Wirksamwerdens einer internationalen Eintragung zurückzunehmen**. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> ausgeübt werden. **Die Liste der Ausschüsse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 sollte aktualisiert werden, falls sich eine Fortentwicklung des Unionsrechts ergibt, durch die der Schutz nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse möglich wird.**

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der

Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11a) Angesichts der nach wie vor begrenzten Beteiligung dritter Vertragsparteien an der Genfer Akte sollte dafür gesorgt werden, dass die Kommission die Beteiligung der Union kontinuierlich überwacht und evaluiert. Bei der Evaluierung sollte die Kommission unter anderem die Zahl der nach dem Unionsrecht geschützten geografischen Angaben, über die eine Mitteilung ergangen ist, jene, deren Schutz von dritten Parteien abgelehnt wurde, die Entwicklung der Beteiligung von Drittstaaten an der Genfer Akte und die Maßnahmen der Kommission zur Erhöhung dieser Zahl und die Zahl der nichtlandwirtschaftlichen geografischen Angaben dritter Vertragsparteien, deren Schutz die Kommission abgelehnt hat, berücksichtigen.***

Or. en

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(11b) Damit sich die Union vollumfänglich an der Genfer Akte***

*beteiligen kann, sollte im Wege horizontaler Unionsrechtsvorschriften möglichst rasch ein System zum Schutz geografischer Angaben für nichtlandwirtschaftliche Produkte vorgesehen werden. Die Kommission sollte zu diesem Zweck gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Ausweitung des Schutzes geografischer Angaben nach dem Unionsrecht auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse vorlegen.*

Or. en

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Kommission erlässt nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 13 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Erstellung der in Absatz 1 genannten Liste geografischer Angaben.

#### *Geänderter Text*

Die Kommission erlässt nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 13 Absatz 2 einen Durchführungsrechtsakt zur Erstellung der in Absatz 1 genannten Liste geografischer Angaben. ***Diese Liste umfasst alle derzeit nach dem Unionsrecht geschützten und im internationalen Register verzeichneten geografischen Angaben der Mitgliedstaaten, die vor dem Beitritt der Union zur Genfer Akte Vertragsparteien des besonderen Verbands waren.***

Or. en

## **Änderungsantrag 11**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)**

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***Die Behörden der Mitgliedstaaten,***

*interessierte Erzeugergruppierungen oder Einzelerzeuger, die eine in der Union geschützte und eingetragene geografische Angabe verwenden, teilen der Kommission bis ... [sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] die Namen der geografischen Angaben mit, deren Aufnahme in die in Absatz 2 genannte Liste geografischer Angaben sie wünschen.*

Or. en

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

*Bei der Erstellung der Liste gemäß Absatz 2 berücksichtigt die Kommission insbesondere Folgendes:*

#### *Geänderter Text*

*In die gemäß Absatz 2 zu erstellende Liste nimmt die Kommission alle geografischen Angaben auf, über die gemäß Absatz 3 eine Mitteilung gemacht wurde.*

*Die Kommission kann die Aufnahme einer geografischen Angabe in die Liste allerdings unter Vorlage einer Begründung unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte ablehnen:*

Or. en

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Nach dem Beitritt der Union zur Genfer Akte kann die Kommission von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, einer interessierten Erzeugergruppierung oder eines Einzelerzeugers, die bzw. der eine in der Union geschützte und registrierte

#### *Geänderter Text*

Nach dem Beitritt der Union zur Genfer Akte kann die Kommission *entweder* von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedstaats, *des Europäischen Parlaments*, einer interessierten Erzeugergruppierung oder eines

geografische Angabe verwendet, Durchführungsrechtsakte erlassen, um beim Internationalen Büro eine Anmeldung einer geografischen Angabe zur internationalen Eintragung einzureichen, die nach Unionsrecht geschützt und registriert ist und sich auf ein Erzeugnis mit Ursprung in der Union bezieht.

Einzelerzeugers, die bzw. der eine in der Union geschützte und registrierte geografische Angabe verwendet, Durchführungsrechtsakte erlassen, um beim Internationalen Büro eine Anmeldung einer geografischen Angabe zur internationalen Eintragung einzureichen, die nach Unionsrecht geschützt und registriert ist und sich auf ein Erzeugnis mit Ursprung in der Union bezieht. **Zu diesem Zweck richtet die Kommission einen Mechanismus für die regelmäßige Konsultation der Mitgliedstaaten sowie der Wirtschaftsverbände und der Erzeuger aus der Union ein.**

Or. en

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Kommission prüft die vom Internationalen Büro gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Genfer Akte mitgeteilte Veröffentlichung der im internationalen Register eingetragenen geografischen Angaben, bei deren Ursprungsvertragspartei im Sinne von Artikel 1 Ziffer xv der Genfer Akte es sich nicht um einen Mitgliedstaat handelt, um festzustellen, ob die Veröffentlichung die verpflichtenden Angaben gemäß Regel 5 Absatz 2 der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte (die „gemeinsame Ausführungsordnung“)<sup>8</sup> sowie die Einzelheiten zur Qualität, zum Ansehen oder zu den Merkmalen gemäß Regel 5 Absatz 3 der Ausführungsordnung enthält, und um prüfen, ob sich die Veröffentlichung auf ein Erzeugnis bezieht, für das in der Union **derzeit** geografische Angaben geschützt werden.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Kommission prüft die vom Internationalen Büro gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Genfer Akte mitgeteilte Veröffentlichung der im internationalen Register eingetragenen geografischen Angaben, bei deren Ursprungsvertragspartei im Sinne von Artikel 1 Ziffer xv der Genfer Akte es sich nicht um einen Mitgliedstaat handelt, um festzustellen, ob die Veröffentlichung die verpflichtenden Angaben gemäß Regel 5 Absatz 2 der gemeinsamen Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte (die „gemeinsame Ausführungsordnung“)<sup>8</sup> sowie die Einzelheiten zur Qualität, zum Ansehen oder zu den Merkmalen gemäß Regel 5 Absatz 3 der Ausführungsordnung enthält, und um prüfen, ob sich die Veröffentlichung auf ein Erzeugnis bezieht, für das in der Union **zum Zeitpunkt der Mitteilung** geografische

Die Frist für die Durchführung dieser Prüfung beträgt nicht mehr als vier Monate und erstreckt sich nicht auf die Prüfung anderer spezifischer Vorschriften des Unionsrechts für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen und insbesondere für Hygiene- und Pflanzenschutznormen, Vermarktungsnormen und die Kennzeichnung von Lebensmitteln.

---

<sup>8</sup> Gemeinsame Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens, von der Versammlung des Lissabonner Verbands 11. Oktober 2017 angenommen, [http://www.wipo.int/meetings/en/doc\\_details.jsp?doc\\_id=376416](http://www.wipo.int/meetings/en/doc_details.jsp?doc_id=376416), Dok. WIPO A/57/11 vom 11. Oktober 2017.

Angaben geschützt werden. Die Frist für die Durchführung dieser Prüfung beträgt nicht mehr als vier Monate und erstreckt sich nicht auf die Prüfung anderer spezifischer Vorschriften des Unionsrechts für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen und insbesondere für Hygiene- und Pflanzenschutznormen, Vermarktungsnormen und die Kennzeichnung von Lebensmitteln.

---

<sup>8</sup> Gemeinsame Ausführungsordnung zum Lissabonner Abkommen und zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens, von der Versammlung des Lissabonner Verbands 11. Oktober 2017 angenommen, [http://www.wipo.int/meetings/en/doc\\_details.jsp?doc\\_id=376416](http://www.wipo.int/meetings/en/doc_details.jsp?doc_id=376416), Dok. WIPO A/57/11 vom 11. Oktober 2017.

Or. en

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Ergibt sich nach der Mitteilung über die Verweigerung des Wirksamwerdens der einschlägigen internationalen Eintragung auf dem Hoheitsgebiet der Union aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen der geografischen Angaben der Union für eine Produktkategorie kein Schutz vorgesehen ist, eine Fortentwicklung des Unionsrechts, die den Schutz der einschlägigen Produktkategorie ermöglicht, überprüft die Kommission, ob die zuvor abgelehnte geografische Angabe inzwischen auf dem Hoheitsgebiet der Union geschützt werden kann.***

***Gelangt die Kommission im Rahmen der Prüfung gemäß diesem Absatz zu der***

*Auffassung, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, fasst sie im Wege eines nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 13 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakts einen Beschluss über die Zurücknahme der Schutzverweigerung.*

*Gemäß Artikel 16 der Genfer Akte teilt die Kommission dem Internationalen Büro die Zurücknahme der Verweigerung des Wirksamwerdens der einschlägigen internationalen Eintragung im Hoheitsgebiet der Union mit.*

Or. en

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Innerhalb von *zwei* Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung des Namens der geografischen Angabe im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Artikel 4 Absatz 2 können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines anderen Drittstaats als der Ursprungsvertragspartei oder eine in der Union oder in einem anderen Drittstaat als der Ursprungsvertragspartei ansässige natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse hat, bei der Kommission in einer der Amtssprachen der Union Einspruch erheben.

#### *Geänderter Text*

(1) Innerhalb von *vier* Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung des Namens der geografischen Angabe im Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Artikel 4 Absatz 2 können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines anderen Drittstaats als der Ursprungsvertragspartei oder eine in der Union oder in einem anderen Drittstaat als der Ursprungsvertragspartei ansässige natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse hat, bei der Kommission in einer der Amtssprachen der Union Einspruch erheben.

Or. en

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(e) dass sich die im internationalen Register eingetragene geografische Angabe auf ein Erzeugnis bezieht, für das in der EU derzeit keine geografischen Angaben geschützt werden;**

**entfällt**

Or. en

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 13a**

##### **Überwachung und Überprüfung**

**1. Bis ... [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] überprüft die Kommission die Beteiligung der Union an der Genfer Akte und übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Feststellungen.**

**Die Überprüfung erfolgt unter anderem auf der Grundlage der folgenden Aspekte:**

**(a) die Zahl der nach dem Unionsrecht geschützten geografischen Angaben, über die eine Mitteilung ergangen ist, einschließlich einer Begründung der Auswahl der Angaben, über die eine Mitteilung gemacht wurde, sowie die nach dem Unionsrecht geschützten geografischen Angaben, die von dritten Parteien abgelehnt wurden;**

**(b) die Entwicklung der Beteiligung von Drittstaaten an der Genfer Akte und die Maßnahmen der Kommission zur Erhöhung dieser Zahl;**

**(c) die Zahl der geografischen Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse aus Drittstaaten, die die Kommission**



*abgelehnt hat.*

*2. Die Kommission legt im Sinne einer vollumfänglichen Beteiligung der Union an der Genfer Akte gegebenenfalls bis ... [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] einen Legislativvorschlag zur Ausweitung des Schutzes geografischer Angaben nach dem Unionsrecht auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse vor.*

Or. en

## Begründung

Das 1958 abgeschlossene Lissaboner Abkommen über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung bietet den Vertragsparteien die Möglichkeit, Ursprungsbezeichnungen schützen zu lassen. Derzeit gibt es 28 Vertragsparteien, darunter sieben Mitgliedstaaten. Die Union ist allerdings nicht Vertragspartei, da das Lissaboner Abkommen lediglich die Mitgliedschaft von Staaten vorsieht.

Das Abkommen wurde durch die Genfer Akte aktualisiert, und bei dieser Akte können auch internationale Organisationen Vertragsparteien werden. Das Parlament wird somit ersucht werden, seine Zustimmung zum Beitritt der Union zur Genfer Akte zu erteilen, damit die Union ihrer ausschließlichen Zuständigkeit für die gemeinsame Handelspolitik nachkommen kann. Mit diesem Vorschlag für eine Verordnung wird der Union die wirksame Beteiligung am Lissaboner Verband ermöglicht.

Im Allgemeinen ist der Vorschlag zu begrüßen, da mit ihm der Status der geografischen Angaben der Union auf der internationalen Ebene und die Führungsrolle der Union bezüglich des Schutzes der lokalen Kulturen und Erzeuger gestärkt und der Handel mit bestimmten europäischen Erzeugnissen über bilaterale Abkommen zwischen der Union und ihren Partnern hinaus gesteigert wird.

Allerdings weist der Vorschlag einige Schwachstellen auf, die es zu beheben gilt, damit für die in der Union verwendeten geografischen Angaben eine möglichst günstige Wirkung erzielt wird.

1. Die Kommission sollte eine erste Liste geografischer Angaben vorlegen, die auf Beiträgen der Mitgliedstaaten und der einschlägigen Interessenvertreter beruht, zumal sich so am besten ermitteln lässt, welche einschlägigen geografischen Angaben in das internationale Register aufgenommen werden sollten. Ferner sollte die Kommission alle derzeit nach dem Unionsrecht geschützten und im internationalen Register eingetragenen geografischen Angaben der Mitgliedstaaten, die vor dem Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte Vertragsparteien des besonderen Verbands waren, in die Liste aufnehmen. Diese Liste sollte zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert werden, und das Ziel sollte dabei sein, möglichst viele geografische Angaben aus der Union aufzunehmen. Ferner sollte das Parlament die Möglichkeit haben, geografische Angaben zur Eintragung im Rahmen des Lissaboner Verbands vorzuschlagen.
2. Das Lissaboner Abkommen erstreckt sich auf landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse. In der Union ist der Schutz nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse allerdings nicht vorgesehen. Dabei handelt es sich um einen schwerwiegenden Mangel, aufgrund dessen sich die Union derzeit nicht vollumfänglich an der Genfer Akte beteiligen kann. Darüber hinaus wird es Mitgliedstaaten, in denen der Schutz nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse möglich ist, aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit der Union nicht erlaubt sein, einen Schutz im Rahmen der Genfer Akte zu erwirken. Dies ist zu bedauern, zumal es möglich gewesen wäre, eine Lösung herbeizuführen, bevor dieser Rechtsakt angenommen wird, da das Parlament im Laufe der vergangenen Jahre mehrmals gefordert hat, den Schutz

dieser Produktkategorie zu ermöglichen. Daher wird vorgeschlagen, dass die Kommission bald ein Instrument zum Schutz nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen geografischer Angaben einführt, und zwar über horizontale Rechtsvorschriften. Auf dieser Grundlage werden in diesem Bericht Änderungen vorgeschlagen, damit die Verordnung ihren Zweck auch dann weiterhin erfüllt, wenn sich das Unionsrecht in Bezug auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse weiterentwickelt.

3. Sieben Mitgliedstaaten sind Mitglieder des Lissabonner Verbands und haben als solche den Schutz geografischer Angaben aus Drittstaaten akzeptiert. Diesen Mitgliedstaaten soll im Rahmen eines Übergangszeitraums ermöglicht werden, ihren internationalen Verpflichtungen, die sie vor dem Beitritt der Union zur Genfer Akte eingegangen sind, nachzukommen. Dies ist zu begrüßen. Es sei auch darauf hingewiesen, dass es gilt, eine entsprechende Lösung zu finden, damit sie ihre geografischen Angaben für nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse auch künftig umfassend schützen können. Eine solche Lösung wäre etwa die teilweise Beteiligung dieser Länder an der Genfer Akte.
4. Internationale Organisationen können im Rahmen der Genfer Akte zwar Mitglied des besonderen Verbands werden, erhalten aber nicht automatisch auch ein Stimmrecht. Vielmehr erhält jede internationale Organisation eine Anzahl an Stimmrechten, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten, die Partei der Akte sind, entspricht. Die Union würde aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit somit kein Stimmrecht erhalten. Diese Situation ist besorgniserregend, und die Kommission sollte entsprechende Lösungen aufzeigen, etwa die Ratifizierung des Instruments durch die Mitgliedstaaten im Interesse der Union.